

Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements

über

die Bekleidung der schweizerischen Armee

(Vom 16. März 1949)

Das eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 8. März 1949 über die Bekleidung der schweizerischen Armee (Bekleidungsverordnung, MA 49/65),

verfügt:

Art. 1

Die Herstellung von Mannschafts-Uniformstücken nach neuer Ordonnanz und deren Abgabe an die Rekruten sowie an die Wehrmänner der verschiedenen Altersklassen zum Zwecke der Retablierung ihrer Ausrüstung erfolgt nach Massgabe der Liquidation der Lager an Uniformstücken alter Ausführung.

Mannschafts-Waffenröcke bisheriger Ordonnanz werden nicht in solche mit Reverskragen abgeändert.

Art. 2

Waffenröcke Ordonnanz 1940 dürfen zum Uniformhemd mit aufgeknapptem Kragen getragen werden. Die betreffenden Wehrmänner haben sich die erforderlichen Uniformhemden und schwarzen Krawatten auf eigene Kosten zu beschaffen.

Art. 3

Die Kriegstechnische Abteilung (Sektion für Ausrüstung) erteilt denjenigen Firmen, die sich schriftlich zur Lieferung von farbgetreuen Uniform- und Hemdenstoffen sowie zur Anfertigung von ordonnanzmässigen Uniformstücken verpflichten, die besondere Bewilligung gemäss Artikel 1 der Bekleidungsverordnung zur Herstellung von Uniformen und einzelnen Uniformstücken. Sie stellt diesen Firmen Normalmuster, Qualitätsvorschriften sowie Vorschriften für die Anfertigung von Offiziersuniformen kostenlos zur Verfügung.

Die Lieferung von Uniformtüchern und Hemdenstoffen an Hersteller von Uniformen und Militärhemden, sowie die Acquisition in militärischen Schulen und Kursen ist nur solchen Firmen gestattet, welche im Besitze der erwähnten besonderen Bewilligung sind.

Diese Firmen haben die Aufschlagtücher und Zutaten, wie Einteilungsabzeichen, Nummern, Spezialistenabzeichen, Knöpfe usw. von der Kriegstechnischen Abteilung (Sektion für Ausrüstung) zu beziehen. Diese hält ein Lager dieser Bedarfsartikel.

Art. 4

Offiziere sowie diejenigen Unteroffiziere, die zur Anschaffung von Uniformstücken auf eigene Kosten berechtigt sind, dürfen ihre Bestellungen nur solchen Uniformfabrikanten aufgeben, die im Besitze der besonderen Bewilligung sind.

Art. 5

Sämtliche Kommandanten sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Offiziere und Mannschaften ordonnanzmässig gekleidet und ausgerüstet sind. Fehlbare sind zu bestrafen und haben die beanstandeten Uniformstücke sofort instandzustellen.

Art. 6

Die Anpassung von Offiziers-Waffenröcken alter Ordonnanz an die neue Ordonnanz-Ausführung ist gestattet, wenn mindestens folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a. Umänderung des Steh- oder Umlegekragens in einen Reverskragen nach neuem Muster, wobei der umgeänderte Rock 4 sichtbare Knöpfe aufweisen muss;
- b. Anbringen der Einteilungsabzeichen am Kragen, der Gradabzeichen und Einteilungsnummern an den Achselklappen, der Spezialistenabzeichen und Abzeichen für Auszeichnungen gemäss den Bestimmungen der neuen Bekleidungsverordnung;
- c. Ersetzen der alten Ärmelaufschläge und Patten durch Ärmelmanschetten mit oder ohne Windfang entsprechend der neuen Ordonnanz. Silber- und goldfarbige Knöpfe sind durch solche neuer Ausführung zu ersetzen. Das Austragen von bombierten grau bronzierten Metallknöpfen bisherigen Musters ist gestattet.

Art. 7

Offiziersuniformstücke bisheriger Ordonnanz (z. B. Uniformen mit Stehkragen nach Ordonnanz 1914/1940 und Uniformen mit Stehumlegekragen nach Ordonnanz 1940) dürfen ausgetragen werden.

Art. 8

Gradabzeichen, Einteilungsabzeichen, Spezialistenabzeichen und Knöpfe alten Modells für Offiziers- und Mannschaftenuniformen dürfen nur an Uniformstücken alter Ordonnanz ausgetragen werden.

Nach Aufbrauch der alten Lagerbestände solcher Abzeichen und Zutaten dürfen an Uniformstücken alter Ordonnanz bei Eignung auch Abzeichen und Zutaten neuer Ausführung angebracht werden. In diesem Fall finden für die Anbringung der Abzeichen etc. die Bestimmungen der Bekleidungsverordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Wird eine Offiziersuniform alter Ordonnanz mit silberfarbigen Gradabzeichen ausgetragen, so sind dazu die zugehörigen Kopfbedeckungen mit silberfarbigen Gradabzeichen zu tragen. Das Tragen von Kopfbedeckungen mit silberfarbigen Gradabzeichen zu einer Uniform mit goldfarbigen Gradabzeichen oder umgekehrt ist untersagt.

Art. 10

Die Offiziere haben bis spätestens 31. März 1950 an ihren Mänteln Achselklappen anzubringen. Diese sind mit Gradabzeichen und Einteilungsnummern gemäss den neuen Ordonnanzvorschriften zu versehen. Die Farbe der Gradabzeichen und Einteilungsnummern hat derjenigen der Gradabzeichen der Kopfbedeckung zu entsprechen.

Art. 11

Diese Verfügung tritt am 31. März 1949 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes und des Oberbefehlshabers der Armee vom 15. Mai 1945 betreffend Abzeichen für HD und FHD (MA 45/223) und die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 26. Januar 1948 über die Bekleidung in der Armee (MA 48/38).

Eidgenössisches Militärdepartement: Kobelt